

gen gehörig vorzubeugen. Eine unmittelbare Folge jeden Kriegsstandes würde namentlich auch eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes sein müssen. Wir haben den Fall in Beziehung auf den über Dresden verhängenen Kriegsstand erlebt, daß der gesetzliche Richter einen Angeschuldigten freigesprochen hatte, aber die Freilassung dieses Freigesprochenen war erst noch von einer Genehmigung des Militäroberbefehlshabers abhängig. Meine Herren, diese Wahrnehmung würde mehr oder weniger bei jeder Art von Kriegsstand immer wiederkehren. — Das Minoritätsgutachten der beiden genannten Abgeordneten willigt ferner ein in das Recht der Regierung, zu Zeiten des Aufruhrs unter anderen die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand aufzuheben. Auch dieses finde ich nicht als nothwendig und zulässig. In andern Staaten, wo man nicht, wie in Frankreich, von einem Extrem in das andre fällt, in andern Staaten, wo man auch Bestimmungen für den Fall des Aufruhrs, und zwar strenge Bestimmungen findet, findet man, wenn es nicht ganz tyrannisch regierte Staaten sind, nicht eine Bestimmung, daß der Gerichtsstand abgeändert werden dürfe, namentlich nicht in England, und doch sind in England Aufstände der bedenklichsten Art ohne eine solche Bestimmung unterdrückt worden. Man darf dabei natürlich nicht an solche Zeiten der englischen Geschichte denken, wo die Tudors, oder der Protector Cromwell, oder das revolutionaire Parlament zur Unterdrückung der Freiheit und der Gerechtigkeit eine Sternkammer, oder richterliche Specialcommissionen und andere derartige revolutionaire Bestimmungen für nöthig gefunden haben, das ist nicht der Zustand einer Normalgesetzgebung gewesen und Niemand wird behaupten können, daß in diesen Ausnahmeerscheinungen der Character der englischen Gesetzgebung und Verfassung sich wieder finde. — Es hat ferner das Minoritätsgutachten der beiden genannten Abgeordneten daren eingewilligt, daß dem Militäroberbefehlshaber die nämliche Befugniß, wie in Ansehung der auf Kriegsstand stehenden Truppen übertragen werde, also es soll der Militärbefehlshaber kriegsrechtliche Bestimmungen treffen können. Es ist aber in dem Satze des Minoritätsgutachtens, welcher dieses ausspricht, eine große Unklarheit, denn es heißt, es sollen diesem die nämlichen Befugnisse, wie in Ansehung der auf dem Kriegsstande stehenden Truppen übertragen werden. Es fragt sich nun: in Ansehung wessen sollen ihm alle diese Befugnisse übertragen werden? — In Beziehung auf die Truppen? Dies könnte überhaupt in diesem Falle als überflüssig erscheinen, weil vorher schon von dem Kriegsstande die Rede ist, und nur aus dem Grunde könnte man die Bestimmungen noch für nothwendig halten, weil eben der hier in Frage stehende Zustand des Aufruhrs nicht und zu keiner Zeit ein wirklicher Kriegsstand sein kann. Aber so ist es wahrscheinlich nicht gemeint, sondern vielmehr so, daß auch in Ansehung der übrigen Staatsbürger, außerhalb der Truppen, dem Befehlshaber diese Macht übertragen sein soll. Wenn es aber so gemeint

ist, so muß ich dies als höchst bedenklich erachten. Denn wenn in Fällen des Aufruhrs eine solche gesetzliche Bestimmung uns überhaupt vor Mißgriffen und Uebergriffen schützen soll, so ist diese Sicherstellung gänzlich wieder aufgehoben durch eine derartige Ermächtigung, wie sie hier dem Befehlshaber der bewaffneten Macht übertragen ist. — In dem letzten Satze jenes Minoritätsgutachtens, in §. 17 h., endlich vermisse ich besonders diejenige Sicherstellung, welche darin zu finden ist, daß die Ausnahmemaaßregel, die gegen den Aufruhr zu treffen sein würde, so bald nur möglich, innerhalb bestimmter Zeit, der Genehmigung der Volksvertretung vorgelegt werden müsse. Da die Volksvertretung die Theilhaberin der gesetzgebenden Gewalt ist, so würde schon aus diesem Grunde und auch nach Analogie einzelner Bestimmungen unserer Verfassung es gewiß nicht zweifelt werden können, daß eine solche Zustimmung nothwendig sei, — denn es handelt sich hier um gesetzliche Ausnahmebestimmungen, — daß diese Genehmigung so bald als möglich herbeizuschaffen sei. — Ich komme nun mit wenigen Worten auf das Minoritätsgutachten, zu welchem ich selbst mit dem Berichterstatter mich vereinigt habe. Zu Motivirung desselben ist im Berichte bereits genug gesagt, nur ist darin der eine Standpunkt nicht ausgesprochen, von welchem ich für meine Person vorzugsweise dabei ausgegangen bin. Es handelt sich nämlich darum, in Fällen des Aufruhrs gewisse Grundrechte des deutschen Volks zeitweise aufzuheben. Die Grundrechte haben in ihrem Eingangssatze bestimmt, daß sie durch keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates aufgehoben oder beschränkt werden dürfen. Nach diesem Satze, den ich als vollkommen geltend auch noch heute betrachten muß, kann ich nun der speciellen Gesetzgebung, selbst der Specialverfassung unsers Königreichs das Recht nicht zugestehen, die Grundrechte des deutschen Volks für gewisse Fälle zu beschränken oder aufzuheben, außer in den Grenzen, welche durch die Verfasser der deutschen Grundrechte selbst anerkannt worden sind, welche diese selbst für eine Beschränkung oder zeitweise Aufhebung derselben festgestellt haben. Ich kann also, vom rechtlichen Standpunkte aus, nicht über das hinausgehen, was in den letzten Paragraphen der Frankfurter Reichsverfassung über zeitweise Aufhebung oder Beschränkung der Grundrechte gesagt worden ist, und in unserm Antrage sich wieder findet. Man wird mir einhalten, daß die deutsche Reichsverfassung weder überhaupt, noch besonders in Sachsen zur Geltung gelangt ist, und ich muß dies allerdings anerkennen, aber das wird man nicht leugnen können, daß in diesen letzten Paragraphen der Reichsverfassung eben das deutsche Volk durch seine Vertreter die Grenzen bezeichnet hat, innerhalb deren man meinte, von Seiten des deutschen Volks meinte, daß eine solche zeitweise Aufhebung oder Beschränkung zulässig sei. Kommt nun in einem Einzelstaate die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt dazu — es bedarf eigentlich nur noch des Zutrittes der Regierungen jedes einzelnen Staates dazu, — so ist wenigstens nicht daran zu zweifeln, daß die betreffende